

B e n u t z u n g s e n t g e l t e

für das Speidlerhaus Baienfurt

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Baienfurt überlässt durch schriftliche Vereinbarung Veranstaltern das Speidlerhaus entsprechend der Benutzungsordnung für das Speidlerhaus. Hierfür erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

- a) der Veranstalter
- b) der Antragsteller

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

1. Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Überlassung des Speidlerhauses an die Schulen für Sonderveranstaltungen, soweit der Erlös Schulzwecken dient.
2. Die Gemeindeverwaltung kann in sonstigen Einzelfällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht zulassen.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Die Gebühren betragen für jeden Veranstaltungstag:

1.1 für die Miete:

- Saal	50 Euro
- Küche	30 Euro

Hinweis: Die Benutzung der Küche darf nur durch eingewiesenes Personal erfolgen.

1.2 für das Küchenpersonal (bei Bedarf):	10 Euro je Stunde
1.3 für das Aufsichtspersonal (bei Bedarf):	10 Euro je Stunde
1.4 für Nebenkosten (Strom/Wasser) pauschal	10 Euro je Veranstaltungstag
1.5 Miete für den Konferenzraum im 2. Obergeschoss	20 Euro

2. Die Gebühren werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.
3. In begründeten Fällen ist die Gemeinde berechtigt, eine angemessene Kautions festzusetzen, die eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einbezahlt sein muss.
4. Bei zusätzlichen Aufräumungsarbeiten oder zusätzlichen Reinigungsarbeiten durch die Gemeinde wird nach Zeitaufwand abgerechnet.
5. Wird das Speidlerhaus trotz erteilter Genehmigung nicht benötigt und wird dies nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Genehmigung mitgeteilt, ist die festgesetzte Miete als Abstandssumme zu entrichten. Der Gemeinde steht es frei, bei Nachweis höherer Kosten diese zu erheben.
6. Die Kosten für einen eventuell notwendigen Feuerwehrdienst und Sanitätsdienst werden zusätzlich durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschild entsteht mit der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.
2. Die Gebühr ist innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Bei Bedarf können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.
4. Sicherheitsleistungen können erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung der Veranstaltung Schäden entstehen.

§ 6

Zuschläge und Ermäßigungen

Bei Veranstaltungen durch örtliche Vereine ermäßigt sich die Gebühr nach Punkt 1.1 und 1.5 um 50%.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Inbetriebnahme des Speidlerhauses in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Benutzungsentgelte	12.05.1999	14.05.1999		
Änderung	09.05.2001		22.06.2001	01.01.2002
Änderung		31.07.2007		01.08.2007